



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Oktober 2013  
(OR. en)**

**14866/13**

**FIN 634  
PE-L 84**

**VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14531/13 FIN 608
Nr. Komm.dok.:	14093/13 FIN 571 - COM(2013) 669 final
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2013 – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. September 2013 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 8/2013 übermittelt. Dieser betrifft eine Erhöhung der Mittel für Zahlungen um insgesamt 3,94 Mrd. EUR für die (Teil)rubriken 1a, 1b, 2, 3a, 3b und 4 des mehrjährigen Finanzrahmens. Dieser EBH deckt den Restbetrag des am 9. Juli 2013 vom Rat angenommenen EBH Nr. 2/2013.
2. Im Rahmen des Kompromissvorschlags des Vorsitzes, der die EBH Nr. 6/2013, Nr. 8/2013 und Nr. 9/2013 sowie die Mittelübertragung Nr. DEC 26/2013 umfasst, ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 14. Oktober 2013 anhand des Dokuments 14531/13 zu einer Einigung mit qualifizierter Mehrheit<sup>1</sup> über den EBH Nr. 8/2013 gelangt.

---

<sup>1</sup> Gegen die Stimmen von DK, FI, NL, SE und UK.

Dementsprechend wurden Kürzungen bei folgenden Haushaltslinien vereinbart:

(in Mio. EUR)

<i>Rubrik des MFR</i>	<i>Haushaltslinie</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>EBH 2/2013</i>	<i>BH 2/2013 wie angenommen</i>	<i>Restbetrag des EBH 2/2013</i>	<i>EBH 8/2013</i>	<i>Kürzungen</i>
Teilrubrik 1a	02 04 01 01	Weltraumforschung	34 500	22 436	12 064	18 064	<b>-4 776</b>
Teilrubrik 1a	08 02 01	Zusammenarbeit – Gesundheit	200 000	130 066	69 934	75 065	<b>-3 000</b>
Rubrik 2	07 03 07	LIFE+ (Finanzierungsinstrument für die Umwelt – 2007 bis 2013)	10 000	6 503	3 497	13 497	<b>-7 000</b>
<b>GESAMT</b>							<b>-14 776</b>

3. Der Rat wird ersucht,

- die Einigung über den EBH Nr. 8/2013 zu bestätigen und folglich den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 8/2013 wie oben dargelegt festzulegen;
- den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines Schreibens zu billigen;
- den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
- die in Anlage 3 wiedergegebene Erklärung der Kommission in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

---

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8  
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 12. Dezember 2012 endgültig festgestellt<sup>2</sup>.
- Die Kommission hat am 26. September 2013 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt.
- Die Festlegung des Standpunkts des Rates erfolgt in Verbindung mit der Festlegung seines Standpunkts zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 und vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen für 2014 bis 2020.

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1. Berichtigung in ABl. L 134 vom 18.5.2013, S. 21.

- Da der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2013 unverzüglich angenommen werden muss, ist es gerechtfertigt, die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union festgelegte Frist von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente sowie die dort vorgesehene Frist von zehn Tagen für die Aufnahme des Punkts in die vorläufige Tagesordnung des Rates gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates zu verkürzen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einzigter Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 30. Oktober 2013 festgelegt.

Dieser Beschluss gilt ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen für 2014 bis 2020 sowie zum Standpunkt des Rates zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2013.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 2013

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des           Präsidenten des Rates

an den       Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 für das Haushaltsjahr 2013<sup>1</sup> zuleiten, der am 30. Oktober 2013 vom Rat festgelegt wurde.

(Schlussformel)

---

---

<sup>1</sup> Dok. 14871/13 + ADD 1.

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

**Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8/2013**

"Die Kommission wird die Mittel für Januar 2014 unmittelbar nach dem 15. Dezember 2013 abrufen. Gemäß Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates ist der erste Arbeitstag im Januar 2014 die Zahlungsfrist für diesen Abruf. Eine Einhaltung der in der besagten Verordnung vorgesehenen Fristen liegt insbesondere darin begründet, dass die Kommission eine zweckmäßige Liquiditätsplanung und eine wirksame Haushaltsführung gewährleisten können muss.

Angesichts der Ende 2013 herrschenden sehr außergewöhnlichen Lage und der Verzögerung bei der Annahme des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013 können die Mitgliedstaaten jedoch nach dem Abruf der Mittel Zahlungen des Gesamtbetrags oder von Teilbeträgen leisten, solange dies vor Ablauf der obengenannten vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Die Kommission bestätigt, dass Eurostat die Beiträge der Mitgliedstaaten, die den für die Finanzierung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013 erforderlichen BNE-Eigenmitteln entsprechen, im Einklang mit den von Eurostat angewandten einschlägigen Rechnungsführungsregeln den nationalen Haushalten und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für 2013 anrechnen wird, selbst wenn die tatsächliche Zahlung im Januar 2014 erfolgen sollte."

---